

2009/2010

Antrag

auf Ausstellung einer **Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Linienverkehr - ÖPNV -**
(Allgemeinbildende Schulen)

Angaben zur Person der Schülerin bzw. des Schülers

Name, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Ortsteil, Straße, Hausnummer)		
Schule	Klasse im künftigen Sj. 2009/2010	Nur bei einem Schulwechsel 1. Schultag
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten		Tel.-Nr.: (freiwillige Angabe)
Anschrift (falls abweichend von der Anschrift der Schülerin/des Schülers)		

Angaben zur Beförderung

von Haltestelle:
nach Haltestelle:

Die Beförderung soll in den folgenden Monaten in Anspruch genommen werden (bitte Zutreffendes ankreuzen):

für das gesamte Schuljahr ab _____ bis _____

Wohnungs- und Schulwechsel, Schulabgang oder sonstige den Schulweg betreffende Änderungen habe ich unverzüglich dem Träger der Schülerbeförderung - Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade - bekannt zu geben. Die Schülersammelzeitkarte ist dann von mir unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, sind die ab dem Fortfall des Anspruchsgrundes entstehenden Kosten von mir bzw. dem/der Schüler/in zu tragen.

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können und den Einzug der Schülersammelzeitkarte und die Erstattung der vom Träger der Schülerbeförderung gezahlten Fahrkosten zur Folge haben.

Die **umseitigen Hinweise und Informationen (Merkblatt)** habe ich zur Kenntnis genommen.



Anlage: Nur bei Erstaufbereitung der HVV-Kundenkarte:
1 Passbild versehen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und besuchter Schule
Bitte ausschließlich den Bogen "Lichtbild und Angaben zum/zur Schüler/in" verwenden.

_____, den _____

(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Von der Schule auszufüllen

Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Angaben richtig. Die/Der oben genannte Schülerin/Schüler besucht im Schuljahr **2009/2010** die Klasse _____.

_____, den _____

(Stempel und Unterschrift)

Geprüft: _____

Merkblatt

Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte im öffentlichen Linienverkehr (ÖPNV)

Grundlagen für die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte sind:

1. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zzt. geltenden Fassung
2. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Stade

Kreis der Anspruchsberechtigten

Schülerinnen und Schüler folgender öffentlicher Schulen und von Ersatzschulen, die im Landkreis Stade wohnen:

1. der allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 10. Schuljahrgang
2. der Schulen für geistig Behinderte bis einschließlich 12. Schuljahrgang
3. der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse - BEK - und Berufsvorbereitungsjahr - BVJ -)
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I - Realschulabschluss - besuchen

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht nur für den Schulweg und nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Unterrichtsplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Grundschulern **mehr als 2 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 und 6 **mehr als 3 km**, bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 7 bis 10 **mehr als 4 km**, und bei Schülerinnen und Schülern Berufsbildender Schulen **mehr als 5 km** beträgt. Als Schulweg gilt der kürzeste zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegende Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der nächsten Schule, die die von der Schülerin bzw. vom Schüler gewählte Schulform und den angestrebten Bildungsgang anbietet.

Ausstellung von Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden zu Beginn des Schuljahres, bei späterer Beantragung jeweils ab dem 1. des darauf folgenden Monats ausgestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Anträge **rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien**, im übrigen **14 Tage vorher** bei der Schule abgegeben werden. Anträge sollten nur gestellt werden, wenn die Schülerin/der Schüler schultäglich das Verkehrsmittel nutzt. Die Fahrkarten werden über die Schule ausgehändigt. Nicht mehr benötigte Schülersammelzeitkarten (z.B. wegen Umzug oder Abmeldung) sind **unverzüglich** an den Landkreis zurückzugeben (auch durch Abgabe in der Schule).

Hinweise zum HVV

Die Schüler/innen erhalten in der Regel - soweit sie sich für den Schulweg ausschließlich im Tarifgebiet des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) bewegen - eine HVV-Kundenkarte mit Lichtbild. Die dazu ausgehändigten Jahreswertmarken des HVV haben nur zusammen mit der Kundenkarte Gültigkeit. Die Kundenkarte gilt für die gesamte Dauer des Schulbesuches, solange der Beförderungsanspruch besteht und der örtliche Gültigkeitsbereich (1 Zone/Kreisfahrkarte) der Karte nicht geändert werden muss.

Schüler/innen, die bereits im Besitz einer HVV-Kundenkarte sind, erhalten - bei gleich bleibendem örtlichen Gültigkeitsbereich der Karte - zum Schuljahreswechsel lediglich eine neue Jahreswertmarke. Die HVV-Kundenkarte ist daher auf jeden Fall, auch bei einem Schulwechsel, aufzubewahren. Missbrauch kann zum Ausschluss von der Beförderung führen. Die Fahrkarte ist stets mitzuführen und dem Busfahrer bzw. einem Kontrolleur unaufgefordert vorzuzeigen.

Verlust und Unbrauchbarwerden der Fahrkarte

Ist die HVV-Fahrkarte verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, ist unverzüglich ein Ersatz zu beantragen. Formulare sind in der Schule erhältlich. Für die erstmalige Ausstellung eines Ersatzfahrausweises wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Bei jeder weiteren Ersatzausstellung richtet sich die Gebühr nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen.

Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen

Es gilt der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) für die Verbundverkehrsunternehmen (HVV-Gemeinschaftstarif). Ferner gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der die Beförderung durchführenden Verkehrsunternehmen.

Information nach § 9 Niedersächsisches Datenschutzgesetz

Alle personenbezogenen Daten - außer der Telefonnummer - werden gem. § 31 Abs. 1 NSchG von mir als Träger der Schülerbeförderung erhoben und verarbeitet. Die vollständige Angabe der Daten ist Voraussetzung für die Gewährung von Schülerbeförderungsleistungen i.S. des § 114 NSchG. Zur Ausstellung von Schülersammelzeitkarten werden den jeweiligen Verkehrsunternehmen die insoweit erforderlichen Daten übermittelt, ebenso für Abrechnungszwecke.

Auskunft erteilt das Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, Tel.-Nr.: 04141/12-291 und -295, E-Mail: schulamt@landkreis-stade.de

Lichtbild und Angaben zum/zur Schüler/in

! Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen !

Lichtbild
bitte am Klebe-
streifen befesti-
gen!
(Schutzfolie
abziehen)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

besuchte Schule

Hinweis:



Es können nur Passbilder im Format von 2,5 bis 3 cm quer und von 3,5 bis 4 cm hoch verwendet werden. Bitte reichen Sie keine ausgeschnittenen Köpfe und keine "Spaßbilder" (Grimassen) oder Ganzkörper-Portraits ein.